

082557



AMTSGERICHT STUTTGART-BAD CANNSTATT

Badstraße 23, 70372 Stuttgart
Tel.: 0711/5004-0 Telefax: 0711/5004-185

6 C 2981/07

Verkündet am
29.1.2008


[Redacted]
Prüfungsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

gegen

[Redacted]
[Redacted]

- Beklagte -

./..

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 15.1.2008

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.565,84 €, nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.01.2006 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 2.565,84 €

T a t b e s t a n d:

Der Kläger hat bei der Beklagten einen mangelhaften Pkw gekauft. Er nimmt die Beklagte nun auf Schadensersatz in Anspruch.

Im Mai 2004 kaufte der Kläger bei der Beklagten, vermittelt über das Autohaus [REDACTED] einen Neuwagen. Dieser war von Anfang an mangelhaft. Diverse Nachbesserungs- und Reparaturversuche scheiterten. Mit Schreiben vom 04.07.2006 ließ der Kläger über seinen Rechtsanwalt den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären. Unter dem 19.07.2006 stellte die Firma [REDACTED] bei der Beklagten den werksintern erforderlichen Antrag auf Rücktritt, der von der Beklagten am 24.07.2006 angenommen wurde. Die Beklagte stimmte dem Rücktritt zu und übersandte ein zur Abwicklung des Rücktritts dienendes und mit „genehmigte Kalkulation; Rücktritt vom Kaufvertrag Pkw“ überschriebenes Formular an die Firma [REDACTED]. Dieses musste zunächst am 16.08.2006 erneut an die Beklagte zurückgeschickt werden, da die Kapitalverzinsung nicht enthalten war. Schließlich übersandte die Beklagte mit Datum vom 17.08.2006 eine neue, korrigierte „genehmigte Kalkulation“. Diese wurde vom Kläger bei der Rückgabe des Kraftfahrzeugs am 22.08.2006 unterschrieben. Am selben Tag war eine Begutachtung des Pkws durch einen [REDACTED] Sachverständigen vorgenommen worden, welcher keine Schäden am Fahrzeug feststellte. Mit Schreiben vom 23.08.2006 machte der Kläger über seinen Rechtsanwalt den in der genannten „genehmigten Kalkulation“ enthaltenen Endbetrag geltend und verlangte dessen Rückzahlung bis spätestens 07.09.2006. Eine Rückzahlung innerhalb gesetzter Frist erfolgte nicht. Vielmehr übersandte die Beklagte zunächst unter dem Datum des 29.09.2006 eine sogenannte „Abschlusskalkulation“. Am 05.10.2006 erfolgte

sodann die Rückzahlung des gesamten ermittelten Betrags an den Kläger.

Bereits am 20.09.2006 hatte der Kläger, der auf ein Neufahrzeug dringend angewiesen war zur Zwischenfinanzierung einen Privatkredit über 22.500,00 € aufgenommen. Durch die Sondertilgung dieses Kredits wurde dem Kläger eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 465,84 € berechnet, des weiteren sind Bearbeitungskosten der Deutschen Bank in Höhe von 675,00 € entstanden. An Zinsen hatte der Kläger für den Zwischenkredit 117,19 € zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts sind dem Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in einer Gesamthöhe von 1.307,81 € entstanden.

Nachdem auf die erfolgte Fristsetzung durch den Kläger zunächst keine Rückzahlung durch die Beklagte erfolgt war, übersandte der Kläger über seinen Rechtsanwalt weitere Schreiben an die Beklagte, unter anderem am 02.10.2006, sowie am 17.01.2007. In letztgenanntem Schreiben wird der geltend gemachte Schadensersatzbetrag im einzelnen aufgelistet, die einzelnen Schadenspositionen werden benannt und beziffert. Das Schreiben schließt wie folgt: „Wir bitten höflich um Überweisung auf unser Konto bei der Deutschen Bank AG [REDACTED]“

Der Kläger trägt vor, die Beklagte habe sämtliche in dieser Sache versandten Schreiben auch erhalten. Insbesondere sei der Beklagten sowohl das Schreiben vom 02.10.2006 zugegangen, was sich aus ihrem eigenen Schreiben vom 04.10.2006 ohne weiteres ergebe. Aber auch das Schreiben vom 17.01.2007 sei der Beklagten zugegangen, dies ergebe sich aus dem Schriftsatz der Anwälte der Firma [REDACTED] vom 07.03.2007, in welchem das Schreiben vom 17.01.2007 ausdrücklich erwähnt sei.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.565,84 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-satz hieraus seit dem 08.09.2006 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor, die Schreiben des klägerischen Anwalts vom 02.10.2006 sowie vom 17.01.2007 seien nicht zugegangen. Die Ansprüche des Klägers auf Ersatz von Verzugsschaden seien verjährt.

Im Übrigen ist die Beklagte der Ansicht, dass die Verzugs-voraussetzungen nicht gegeben seien. Die „genehmigte Kalkulation“ vom 17.08.2006 bzw. 22.08.2006 sei lediglich vorläufig und erfordere aufgrund der werksinternen Organisationsstruktur der Beklagten zunächst eine Weiterleitung an die Zentrale, erst dort falle die endgültige Entscheidung welche hier in Form der Abschlusskalkulation vom 29.09.2006 getroffen worden sei. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrags am 05.10.2006 sei sodann umgehend und rechtzeitig erfolgt. Verzug liege nicht vor. Außerdem seien die Anwaltskosten nicht ersatzfähig, da die Einschaltung eines Anwalts hier nicht erforderlich gewesen sei.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird verwiesen auf das Proto-koll der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2008 sowie auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und auf alle sonstigen Aktenteile.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in beantragter Höhe von 2.565,84 €. Lediglich hinsichtlich der als Nebenforderung geltend gemachten Verzugszinsen ergab sich hinsichtlich des Verzugsbeginns eine leichte Abweichung gegenüber dem klägerischen Antrag.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz wegen mangelhafter Lieferung eines Neufahrzeugs gemäß den §§ 433, 437 Nr. 3, 280, 281 in Verbindung mit §§ 249 ff. BGB.

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Sekundäransprüchen lagen unstreitig vor. Das von Anfang an mangelhafte Neufahrzeug war bereits bei der Beklagten mehrfach zur Nachreparatur, bevor der Kläger schließlich mit Schreiben vom 04.07.2006 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärte.

Gemäß §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281 konnte der Kläger somit von der Beklagten Schadensersatz verlangen. Dieser Anspruch wird durch den erfolgten Rücktritt nicht ausgeschlossen. Vielmehr bestehen die Ansprüche nebeneinander.

Der Schadensersatzanspruch des geschädigten Käufers umfasst grundsätzlich alle unmittelbaren und mittelbaren Nachteile des schädigenden Verhaltens bzw. der Vertragspflichtverletzung durch die Beklagte, ausgenommen sind lediglich solche Folgeschäden, die außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Pflicht liegen (Palandt-Heinrichs § 280 Randnummer 32). Insbesondere erstreckt sich die Schadensersatzpflicht des mangelhaft liefernden Verkäufers auch auf die im Rahmen der Rechtsverfolgung

beim Geschädigten entstandenen Rechtsanwaltskosten. Diese fallen bei Ansprüchen aus Vertragspflichtverletzungen ohne weiteres in den Schutzbereich der verletzten Norm. Die Ersatzpflicht setzt lediglich voraus, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts im konkreten Fall erforderlich und zweckmäßig war. Dies ist hier ohne weiteres der Fall. Der vom Kläger eingeschaltete Rechtsanwalt war zunächst mit der Geltendmachung der Mangelhaftigkeit und sodann mit der Rückabwicklung des Kaufvertrags befasst. Dass ein rechtsunkundiger, durchschnittlicher Verbraucher die Einschaltung eines Rechtsanwalts ohne weiteres für erforderlich halten darf, wenn bereits im Zuge der Nacherfüllung mehrere Reparaturversuche durch den Verkäufer vorgenommen werden und sodann Sekundäransprüche weiter geltend gemacht und abgewickelt werden sollen, bedarf ernsthaft keiner weiteren Erörterung. Dass die Rückgängigmachung eines Kaufvertrags von hinreichender Komplexität ist, beweist selbstredend vorliegender Fall.

Nach alledem konnte der Kläger von der Beklagten Ersatz der, der Höhe nach unstreitig gebliebenen, Rechtsanwaltskosten von 1.307,81 €, verlangen.

II.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte außerdem einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Beklagten mit der Kaufpreistrückzahlung entstanden ist (§§ 346 Abs. 1, 280, 281, 286 Abs. 1 BGB).

Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des bezahlten Kaufpreises gemäß § 346 Abs. 1 BGB war, wenn nicht schon mit Erklärung des Rücktritts am 04.07.2006 bzw. mit Einverständniserklärung der Beklagten am 24.07.2006, jedenfalls am 22.08.2006 fällig, dem Tag nämlich, an dem sämt-

liche zur Berechnung aller sich aus dem Rücktritt ergebender gegenseitiger Forderungen notwendigen Fakten auf dem Tisch lagen. Spätestens am 22.08.2006 war klar, dass Schäden am Fahrzeug nicht vorlagen und eine Abrechnung anhand der in der „genehmigten Kalkulation“ enthaltenen Daten möglich sein würde. Letztlich kommt es aber auf die abschließende Berechenbarkeit des Rückzahlungssaldos nicht entscheidend an, da der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 346 Abs. 1 BGB ein selbständiger Anspruch ist und vollwirksam und fällig ist ab Erklärung des berechtigten Rücktritts. Ob auch die Beklagte ihrerseits Ansprüche aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis hat ist hiervon bei der Frage der Fälligkeit unabhängig. Mit Schreiben vom 23.08.2006 erfolgte sowohl eine Mahnung gemäß § 286 Abs. 1 BGB, als auch eine Nachfristsetzung im Sinn des § 281 Abs. 1 BGB. Anerkanntermaßen kann beides in einem Schreiben zusammengefasst werden.

Somit befand sich die Beklagte mit Fristablauf ab 08.09.2006 in Verzug mit der Pflicht zur Rückzahlung des Kaufpreises gemäß § 346 Abs. 1 BGB. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis der Beklagten, aufgrund der internen Organisationsstruktur der Beklagten sei eine direkte Entscheidung vor Ort durch die Niederlassung gar nicht möglich, vielmehr sei die Weiterleitung des Rücktrittsanspruchs an die zentrale Vertriebsorganisation in Berlin erforderlich, wo allein die Bearbeitung der Rücktrittsangelegenheiten und letztlich die Auszahlungsanordnung erfolgen könne. Deshalb sei, so meint die Beklagte, die hierfür erforderliche Zeit zu berücksichtigen, sodass die Beklagte vor werksintern abschließender Entscheidung in Form der Abschlusskalkulation vom 29.09.2006 nicht habe in Verzug geraten können. Diese Ansicht geht fehl. Interne Organisationsabläufe liegen im Verantwortungsbereich der Beklagten und ändern an den gesetzlichen Vor-

aussetzungen des Verzugs nichts. Sofern sich hieraus strukturell bedingte zeitliche Verzögerungen ergeben, hat sich dies die Beklagte selbst zuzuschreiben.

2. Der von der Beklagten geschuldete Schadensersatz umfasst sämtliche beim Kläger entstandenen, durch die Zwischenfinanzierung angefallenen Folgekosten, mithin wie beantragt die Bearbeitungskosten der Deutschen Bank in Höhe von 675,00 €, die Zinsen in Höhe von 117,19 €, sowie die in Rechnung gestellte und bezahlte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 465,84 €, mithin insgesamt 1.258,74 €. Diese Kosten wären dem Kläger bei rechtzeitiger Rückzahlung des Kaufpreises durch die Beklagte nicht entstanden. Die Beklagte hat nun zwar pauschal den geltend gemachten Schadensersatzbetrag „dem Grunde und der Höhe nach“ bestritten. Allerdings hat der Kläger durch Vorlage der entsprechenden Urkunden sowohl nachgewiesen, dass die geltend gemachten Kosten angefallen sind, als auch deren Höhe unter urkundlichen Beweis gestellt. Darüber hinaus ist das völlig pauschal gebliebene Bestreiten der Beklagten unsubstanziert und nicht geeignet, den dargelegten Schaden nach Inhalt und Höhe in Frage zu stellen.
3. Die Einrede der Verjährung greift nicht durch. Gemäß § 438 Abs. 4 in Verbindung mit § 218 BGB „verjährt“ das Recht zum Rücktritt zu dem Zeitpunkt, zudem der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre. Dessen Verjährung beginnt mit Fahrzeugübergabe und beträgt gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 zwei Jahre. Die Fahrzeugübergabe war hier unstreitig am 07.10.2004. Die Rücktrittserklärung am 04.07.2006 erfolgte somit noch innerhalb offener Verjährungsfrist. Die sich aus dem Rücktritt ergebenden und aus dem entstandenen Rückabwicklungsschuldverhältnis resultierenden Rückgewähransprüche aus § 346 ff BGB verjähren demgegenüber

in drei Jahren ab Rücktrittserklärung. Auch diesbezüglich ist somit Verjährung noch nicht eingetreten.

III.

Der Kläger kann Verzinsung des Verzugsschadensbetrages gemäß den §§ 286 Abs. 1, 288 BGB nicht bereits ab 08.09.2006 verlangen, sondern erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verzugsvoraussetzungen hinsichtlich der Schadensersatzforderung gemäß § 286 Abs. 1 BGB vorlagen.


Diesbezüglich wurde die Beklagte mit Schreiben des Anwalts des Klägers vom 17.01.2007 gemahnt.


Eine Mahnung ist eine inhaltlich eindeutige Aufforderung zur Leistung. Weder ist eine Fristsetzung nötig, noch ist die Androhung von Folgen erforderlich. Vielmehr genügt, wenn der Gläubiger unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er hiermit die geschuldete Leistung verlangt, wobei ein solches Verlangen auch in höflicher Form abgefasst sein kann. Der Schriftsatz vom 17.01.2007 welcher mit der Formulierung endet: „Wir bitten höflich um Überweisung auf unser Konto bei der Deutschen Bank AG [REDACTED].“ genügt ohne weiteres den an eine Mahnung zu stellenden Bestimmtheits- und Eindeutigkeitsanforderungen.

Zwar hat die Beklagte den Zugang dieses Schreibens bestritten. Dass das Schreiben zugegangen ist, wird jedoch zur Überzeugung des Gerichts bewiesen durch das Schreiben der Rechtsanwälte der Firma [REDACTED] vom 07.03.2007 (Blatt 83 der Akte), in welchem das Schreiben vom 17.01.2007 ausdrücklich erwähnt ist. Offen ist demnach lediglich das Datum des Zugangs. Die Firma [REDACTED] dürfte hierbei, wenn nicht gar als Empfangsvertreterin, so doch jedenfalls als Empfangsbotin für die Beklagte fungiert haben. Der Zugang beim Geschäftsherrn erfolgt in letztgenanntem Fall, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit dem

Zugang beim Geschäftsherrn gerechnet werden durfte. Unter Zugrundelegung eines gewöhnlichen Geschäftsgangs und des ordentlichen Postlaufs ist ein Zugang dieses Schreibens spätestens nach einer Woche zum 24.01.2007 bei der Beklagten anzunehmen. Somit kann der Kläger von der Beklagten Verzinsung des Verzugsschadensbetrags ab 25.1.2007 verlangen. Hinsichtlich der davor liegenden Zeit war die Klage hingegen als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.




Richterin am Amtsgericht